

**Flurbereinigungsverfahren Grebenhain-Crainfeld, Vogelsbergkreis;  
Aktenzeichen: VF 1009**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Vorzeitige Ausführungsanordnung**

**I. Im Flurbereinigungsverfahren**

**Grebenhain-Crainfeld,  
Vogelsbergkreis,**

wird gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGB I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten am

**29. Januar 2020**

in Kraft. Zu diesem Termin tritt der durch den Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Die Teilnehmer werden zu diesem Zeitpunkt Eigentümer der ihnen durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 02.07.2013 enden zum oben angegebenen Zeitpunkt.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, also der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke wurde in den Überleitungsbestimmungen geregelt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die verbliebenen Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt. Nach Abwägung aller

Umstände ist ein längerer Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht zu vertreten, weil erhebliche Nachteile zu befürchten sind.

Soweit bei Pachtverhältnissen ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz eingetreten ist, kann die Flurbereinigungsbehörde den Unterschied durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise ausgleichen. In Fällen erheblicher Änderung kann das Pachtverhältnis zum Ende des laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufgehoben werden (§ 70 FlurbG). Eine Regelung erfolgt nur auf Antrag. Anträge sind innerhalb von drei Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 71 Satz 2 und 3 FlurbG). Innerhalb der gleichen Frist kann bei der Flurbereinigungsbehörde auch eine Entscheidung hinsichtlich der Beiträge von Nießbrauchern (§ 69 FlurbG) beantragt werden.

#### **Gründe:**

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung gemäß § 63 FlurbG liegen vor.

Durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sollen den Beteiligten die Vorteile der Flurbereinigung schon dann verschafft werden, wenn der Flurbereinigungsplan noch nicht unanfechtbar ist. Es soll damit verhindert werden, dass wenige Widersprüche gegen die Abfindung den neuen Rechtszustand für alle anderen Beteiligten verzögern. Durch die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes soll der vorläufig eingewiesene Besitz einheitlich mit dem grundbuchmäßigen Eigentum in Übereinstimmung gebracht werden, damit die vorhandene Rechtsunsicherheit für die Beteiligten im Zusammenhang mit allen anhängigen Grundstücksverkehrsvorgängen und allen flächenbezogenen Investitions- und Fördervorhaben beseitigt wird.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gemäß § 60 Abs. 1 FlurbG verhandelt und verbliebene Widersprüche gemäß § 63 Abs. 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 FlurbG der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt.

Die danach erforderlichen Änderungen des Flurbereinigungsplanes werden in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan gewahrt.

## **Veröffentlichung**

Diese Anordnung wird in der Flurbereinigungsgemeinde Grebenhain und in den angrenzenden Städten Gedern, Herbstein, Schotten und Gemeinden Birstein, Freienstein und Hosenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus ist die Anordnung auch über die Internetadresse [www.hvbg.hessen.de/VF1009](http://www.hvbg.hessen.de/VF1009) abrufbar.

- II. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, wird die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen keine aufschiebende Wirkung hat.

### **Gründe:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, damit der Eintritt des neuen Rechtszustandes für alle Beteiligten nicht durch wenige Widersprüche einzelner Teilnehmer verzögert wird.

Ein längerer Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes würde voraussichtlich zu erheblichen Behinderungen im Grundstücksverkehr führen und ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden, wodurch die notwendige Rechtssicherheit geschaffen wird.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes über einen längeren Zeitraum verzögert werden.

Die vorzeitige Ausführungsanordnung bestimmt nur den Zeitpunkt des Eintritts des

neuen Rechtszustandes. Die inhaltliche Ausgestaltung regelt allein der Flurbereinigungsplan. Daher ist es für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung unerheblich, dass der Flurbereinigungsplan durch Widersprüche Einzelner noch angefochten ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Außenstelle Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, 36341 Lauterbach (oder: Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda) erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Lauterbach, den 11.12.2019

Im Auftrag

(LS)

gez. Karl  
Verfahrensleiter